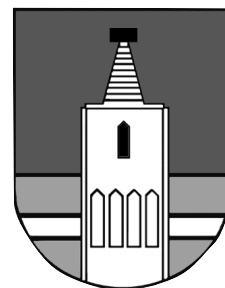


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

- Seite 1 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
- Seite 2 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Altlandsberg (Hebesatzsatzung)
- Seite 2 4. Änderungssatzung der Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung)
- Seite 3 Satzung zum Bebauungsplan „Neuer Schulcampus Altlandsberg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Keine Bekanntmachungen

NICHTAMTLICHER TEIL

- Seite 4 Rathaus für Bürgerinnen und Bürger mit Terminen offen – Maskenpflicht im Rathaus

- Seite 4 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 27.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 12 vom 21.11.2011, einschließlich der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 05 vom 27.06.2013, einschließlich der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 11 vom 25.09.2014, einschließlich der 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 03 vom 26.03.2015, einschließlich der 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung

der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 13 vom 23.12.2015, einschließlich der 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 13 vom 28.12.2016, einschließlich der 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2019, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 in Kraft.

Altlandsberg, den 23.09.2020

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Altlandsberg (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 27.08.2020 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Altlandsberg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Altlandsberg (Hebesatzsatzung) vom 24.10.2019 außer Kraft.

Altlandsberg, den 23.09.2020

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

4. Änderungssatzung der Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 24.09.2020 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung) vom 21. November 2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung) vom 21. November 2011 (bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 12 vom 25.11.2011), einschließlich der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung) vom 23. Februar 2012, (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 04 vom 29.03.2012), einschließlich der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung) vom 29. April 2015, (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 06 vom 27.05.2015), einschließlich der 4. Änderungssatzung der Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung) vom 28.11.2019, (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 16 vom 23.12.2019), wird wie folgt geändert.

Artikel 2

§ 4a wird wie folgt neu gefasst:

„ § 4a Ehrenbezeichnung „Ehrenamtliche(r) des Jahres“

- (1) Die Stadt Altlandsberg kann an Einzelpersonen die Ehrenbezeichnung „Ehrenamtliche(r) des Jahres“ verleihen.
- (2) Die Verleihung erfolgt für besondere Dienste im Interesse der Förderung des Gemeinwohls. Es sollen jährlich nicht mehr als 8 Personen mit der Ehrenbezeichnung ausgezeichnet werden.
- (3) Die geehrte Person erhält eine Anstecknadeln mit dem Aufdruck „Ehrenamtliche(r) des Jahres“, eine Urkunde und einen Gutschein im Wert von 50,00 €.
- (4) Die Ehrenbezeichnung ist ein höchst persönliches Recht.

Artikel 3

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altlandsberg, den 07.10.2020

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung zum Bebauungsplan „Neuer Schulcampus Altlandsberg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

In der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg am 28.05.2020 ist mit Beschluss Nr. 0285/20-SVV der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neuer Schulcampus Altlandsberg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg beschlossen worden. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung - Teil A und den textlichen Festsetzungen - Teil B. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigefügt. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Altlandsberg:
Flur 19, Flurstücke 244, 484, 485, 486, 488, 519, 523 und 568 sowie Flur 20, Flurstücke 1 und 2.

Seine exakten Grenzen sind in der Planzeichnung zur Satzung mit Stand April 2020 dargestellt. Diese ist in der Stadtverwaltung Altlandsberg einzusehen.

Die Satzung zum Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan „Neuer Schulcampus Altlandsberg“, Altlandsberg, OT Altlandsberg dazu ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22, während folgender Zeiten

Dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB

hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altlandsberg, den 30.09.2020

(Siegel)

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

Keine Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlicher Teil

Rathaus für Bürgerinnen und Bürger mit Terminen offen – Maskenpflicht im Rathaus

Das Rathaus ist für den Publikumsverkehr ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet. Für Besucherinnen und Besucher gilt ab sofort die Maskenpflicht. Insbesondere auf Fluren und in den Wartebereichen ist neben Einhaltung der Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung verpflichtend. Die Büroräumlichkeiten erreichen Sie über den Haupteingang an der Berliner Allee. Der barrierefreie Zugang ist über den Innenhof des Rathauses (Einfahrt Schwerinstraße) möglich. Das Sachgebiet Kita/ Schule erreichen Sie ebenso über den Innenhof. Wir bitten um Verständnis und weisen darauf hin, dass es in Betrachtung der Lage kurzfristig zu weiteren Einschränkungen kommen kann.

Ende des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum kosten-
losen Herunterladen und Ausdrucken im
Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Garzauer Chaussee 1a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 21.10.2020